

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftragserteilung und Umfang des Auftrages

Das Inkassobüro übernimmt Inkassoaufträge zur Einziehung unbestrittener, nicht ausgeklagter Forderungen sowie Überwachungsaufträge für bereits titulierte Forderungen gegen Schuldner innerhalb Deutschlands als auch im Ausland. Inkassoaufträge werden nur auf den unseitigen Auftragsformularen entgegengenommen. Die Auftragsformulare sind nicht übertragbar. Die Einziehungsaufträge sind an das Inkassobüro zurückzusenden unter Beifügung der zur Einziehung erforderlichen Unterlagen (siehe Auftragsformular). Mit Annahme des Inkassovertages erfolgen Schriftwechsel und Verhandlungen ausschließlich nur noch zwischen dem Inkassobüro und dem vermeintlichen Schuldner. Sobald ein Vertragsanwalt eingeschaltet wird, erfolgt die Korrespondenz ausschließlich über diesen. Das Inkassobüro kann Teilzahlungen mit dem Schuldner ohne Zustimmung des Auftraggebers vereinbaren, wobei ein Vergleich über die Forderung nach Art und Höhe nur mit Zustimmung des Auftraggebers vereinbart werden kann.

2. Zahlungsmeldungen

Leistet der Schuldner direkt Zahlungen an den Auftraggeber, so ist dies unverzüglich dem Inkassobüro mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber schuldhaft die Mitteilung unterlässt und hierdurch Kosten entstehen, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Telefongespräche sind unverbindlich und bedürfen, ebenso wie Nebenabreden, der schriftlichen Bestätigung. Das Inkassobüro ist über wesentliche Vorkommnisse unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Inkasso-Bearbeitungsvergütung

Die Inkasso-Bearbeitungsvergütung wird erhoben für Personalkosten, Schreibaufwendungen, Schuldnerüberprüfung etc. Sie wird unmittelbar mit Beginn der Durchführung des Mahnauftrages fällig und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Das Inkassobüro erhebt ferner eine Auslagenpauschale gemäß beigefügtem Tarif, die erhoben wird für ggf. anfallende Telefonkosten sowie für Porti, Kosten der Anschriftenermittlung und ggf. anfallenden Ersatz der Kosten für Anfragen bei öffentlichen Registern und Anschriftenüberprüfungen durch die Post. Diese Auslagenpauschale wird mit Beginn der oben beschriebenen Tätigkeit des Inkassobüros fällig und dann dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Sollten darüber hinausgehend weitere Maßnahmen seitens des Auftraggebers gewünscht werden, so werden diese Maßnahmen gesondert, gemäß vorheriger Absprache, in Rechnung gestellt, und zwar nach Arbeitsaufwand.

4. Erfolgsprovision

Die Erfolgsprovision (gemäß Kostenaufstellung) geht zu Lasten des Auftraggebers. Alle eingehenden Zahlungen, Gutschriftsgewährungen (zum Beispiel Warenrückgabe, Vergleiche, Sicherungen usw.), die der Minderung der Forderung dienen, sind in Auftragshöhe zuzüglich Nebenforderung, wie Zinsen usw. erfolgsprovisionspflichtig. Auf die Erfolgsprovision wird die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer erhoben. Nach Zahlungseingang beim Gläubiger behält sich das Inkassobüro vor Zwischenabrechnungen vorzunehmen. Abrechnungen erfolgen grundsätzlich nach § 367 BGB.

5. Gerichtliches Mahnverfahren/Klageverfahren

Sollte das außergerichtliche Mahnverfahren erfolglos verlaufen, so holt das Inkassobüro vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens die Zustimmung und Vollmacht des Auftraggebers ein. Auf der Grundlage des RDG (Rechtsdienstleistungsgesetzes) werden das gerichtliche Mahnverfahren und nachfolgende Zwangsmaßnahmen vom Inkassobüro im Auftrag des Mandanten durchgeführt. Vorschüsse für Gerichtskosten werden in Rechnung gestellt. Weitere Kosten des Verfahrens werden vom Inkassobüro verauslagt. Geht die Forderung nur zum Teil ein, wird der beigetriebene Betrag in erster Linie zur Deckung der entstandenen Gebühren und Auslagen verwendet.

Im Falle des Widerspruchs zum Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid wird der Vorgang nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auf der Grundlage der Vollmacht für den Prozessbevollmächtigten an den Rechtsanwalt zur Durchführung des streitigen Verfahrens übergeben. Alle im Klageverfahren entstehenden Kosten sind entsprechend des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und des GKG (Gerichtskostengesetz) vom Gläubiger an die Anwälte zu entrichten. Diese Kosten können vom Inkassobüro nicht verauslagt werden.

6. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet mit Beendigung der Forderung. Hinsichtlich der Kündigung verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen. Insbesondere kann das Inkassobüro bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

7. Haftung

Das Inkassobüro haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das Inkassobüro nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalverpflichtung).

8. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers gegen das Inkassobüro verjähren ab Entstehen des Anspruchs in zwei Jahren. Dies gilt für alle vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers. Hinsichtlich aller übrigen Ansprüche verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt (Oder). Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, dass beide Parteien Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen aus diesem Vertrag berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluss oder aber später unwirksam wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine gesetzlich zulässige Bestimmung als vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an vereinbart, und zwar diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung, die mit dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck von ihrem Sinngehalt her am nächsten kommt.

10. Kollision mit anderen Vertragsbedingungen

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Inkassobüro und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die in diesem Vertrag aufgestellten Geschäftsbedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als die des Inkassobüros werden grundsätzlich nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten in keinem Fall als Zustimmung.

11. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Gegenansprüche kann der Auftraggeber nur dann zur Aufrechnung bringen, wenn diese rechtskräftig entschieden oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen bei Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis, bei einredebefahrenen Ansprüchen oder soweit die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gegen Treu und Glauben verstößt. Wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der §§ 1-6 HGB ist, sind Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers dann ausgeschlossen, wenn die Ansprüche des Auftraggebers nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Aus demselben Vertragsverhältnis stammen alle Ansprüche, die ihre rechtliche Grundlage in demselben Vertrag haben, gleichgültig ob es sich um Haupt- oder Nebenansprüche handelt.

Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungen ist das Inkassobüro berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder aber anderen Geschäften aus der laufenden Geschäftsverbindung.

12. Datenschutz

Alle Aufträge werden vom Inkassobüro in die Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass das Inkassobüro Bürgel im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses auch personenbezogene Daten an Bürgel-Büros übermittelt, jedoch unter Beachtung der Bundesdatenschutzgesetzes. Das Inkassobüro wird insbesondere die Voraussetzungen der §§ 28 ff des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

13. Auslandsinkasso

Für die Einziehung von Forderungen im Ausland gelten besondere Konditionen. Hierfür ist ein Angebot bei dem Inkassobüro einzuholen.

14. Überwachungsaufträge für ausgeklagte Forderungen

Wenn der Auftraggeber mit dem Inkassobüro einen sogenannten Überwachungsauftrag zur nachgerichtlichen Bearbeitung titulierter Forderungen abschließt, gilt folgendes:

Die finanziellen Verhältnisse des Schuldners werden in diesem Falle durch das Inkassobüro überwacht. Sollten Besserungen der wirtschaftlichen Situation bekannt werden, so wird das Inkassobüro die erforderlichen Schritte einleiten.

Der Schuldner wird überwacht, um die vorliegenden Daten und Erkenntnisse bei Veränderungen auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierzu findet in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, eine Überprüfung der Anschriften und insbesondere eine Überprüfung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners statt. Positive Erkenntnisse führen unverzüglich zu erneuter Mahnbearbeitung. Der Auftraggeber hat die Unterlagen für die Forderung gemäß Auftragsformular einzureichen.

Wenn die vom Inkassobüro vorgenommenen Mahnungen erfolglos bleiben und auch weitere außergerichtliche Maßnahmen des Inkassobüros nicht zum Erfolg führen, so kann das Inkassobüro nach seiner Wahl Anwälte mit der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt, wenn eine entsprechende Vollmacht des Auftraggebers vorliegt, im Namen des Auftraggebers, jedoch ohne dass diesem hierdurch Kosten entstehen.

Der Auftraggeber zahlt vielmehr lediglich eine einmalige Bearbeitungsgebühr gem. beigefügter Preisliste sowie, wenn die Forderung eingezogen wird bzw. teilweise eingezogen wird und die Tätigkeit des Inkassobüros hierfür ursächlich war, eine Erfolgsprovision in Höhe von 50% des beigetriebenen Betrages.

Die Erfolgsprovision wird nicht nur bei Zahlungen des Schuldners durch Einschaltung des Inkassobüros erhoben, sondern auch wenn der Schuldner auf andere Weise durch die Einschaltung des Inkassobüros die Ansprüche des Auftraggebers befriedigt hat, z. B. im Wege der Verrechnung, im Wege des Vergleiches, der Teilzahlung, durch Warenrückgabe etc.

Nach Abschluss des Überwachungsauftrages ist ein weiteres Tätigwerden des Auftraggebers gegenüber dem Schuldner unzulässig. Dieser verpflichtet sich, das Inkassobüro unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Schuldner nach Erteilung des Überwachungsauftrages mit dem Auftraggeber Vereinbarungen über die Tilgung der Verbindlichkeiten abschließen will.

Für die Erfolgsprovision bedeutet dies: Geht die Zahlung des Schuldners ursächlich gewertet nicht auf ein Tätigwerden des Inkassobüros, sondern auf ein Einschreiten des Auftraggebers unmittelbar zurück, so macht sich der Auftraggeber, falls Verschulden vorliegen sollte, schadensersatzpflichtig.

Hinsichtlich der Laufzeit und der Beendigung des Überwachungsvertrages gilt: Die Laufzeit des Überwachungsvertrages beginnt mit Vertragsabschluss. Der Vertrag wird bei Kaufleuten für 12 Jahre fest geschlossen und bei Nichtkaufleuten für 2 Jahre. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht 3 Monate vor Ablauf der ersten 12/2 Jahre gekündigt wird oder aber dann jeweils 3 Monate vor der stillschweigend verlängerten Vertragsdauer.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

Kündigt der Auftraggeber ohne einen wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Inkassobüro den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber bei einer außerordentlichen Kündigung dem Inkassobüro die bislang aufgewendeten Kosten, d. h. fremde Kosten und eigene Aufwendungen, zu ersetzen.

Die Kostenfreistellung für den Auftraggeber gilt somit nur für den Fall, dass das Vertragsverhältnis entweder durch Laufzeit endet oder aber ordentlich gekündigt wird, oder aber das Vertragsverhältnis aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Inkassobüros beendet wird.

Im Übrigen gelten auch hinsichtlich des Überwachungsauftrages die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer 1-13, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird.